

787/AB

vom 09.07.2018 zu 793/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0087-III 1/2018

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 793/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Wittmann, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen.

Zu 4 und 6:

Der Nationalrat hat in seiner 23. Sitzung am 16. Mai 2018 im Zuge der Beratungen über das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (139 d.B.) auf Antrag des Verfassungsausschusses (2/AEA) eine EntschlieÙung betreffend Einmeldung und Evaluierung der zu einer weiteren Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ geeigneten verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen im Wirkungsbereich sämtlicher Bundesministerien angenommen (13/E).

Darin werden die Bundesministerien ersucht, bis zum 31. Oktober 2018 eine Aufstellung der Verwaltungsstraftatbestände im jeweiligen Wirkungsbereich an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu übermitteln und dabei einzuschätzen, ob bzw. inwieweit der Grundsatz „Beraten statt strafen“ jeweils Anwendung finden könnte oder schon findet. Erfahrungen in dem Zusammenhang sollen ebenfalls mitgeteilt werden. Auf Basis dieser Einmeldungen soll das Bundesministerium für Verfassung, Reformen,

Deregulierung und Justiz anschließend ein „Sammelgesetz“ ausarbeiten, in dem der Grundsatz „Beraten statt strafen“ harmonisiert, koordiniert und durch die einheitliche Ausgestaltung „leicht verständlich“ und „gut anwendbar“ in den jeweiligen Materiengesetzen verankert werden soll.

Dies entspricht dem Regierungsprogramm, worin die „Verankerung des Prinzips [„Beraten statt strafen“] in den einzelnen Materiengesetzen“ als ein Reformvorhaben im Verwaltungsstrafrecht genannt ist (S. 135; vgl. auch S. 147 zum Arbeitsinspektorat).

In Entsprechung dieser EntschlieÙung wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein Rundschreiben an die Bundesministerien richten, in dem diese in Aussicht genommene Vorgangsweise näher dargestellt wird und die Bundesministerien unter möglichst konkreten Vorgaben und anhand praktischer Beispiele zur Mitwirkung angeleitet werden.

Auf Grundlage der Rückmeldungen wird das für die allgemeinen Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechts zuständige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz anschließend, in Kooperation mit den in der Sache jeweils zuständigen Bundesministerien, einen Entwurf eines Bundesgesetzes erstellen. Dieser soll die sich als zweckmäßig erweisenden materiengesetzlichen Regelungen in möglichst einheitlicher Ausgestaltung beinhalten.

Diese Vorgangsweise erscheint deswegen zweckmäßig und erfolgversprechend, da sie auf dem erforderlichen Input der materiell zuständigen Fachressorts basiert und zugleich die notwendig praktikable und rechtssichere Vollziehung des verfolgten verwaltungsstrafrechtlichen Grundsatzes gewährleistet.

Zu 5:

Die Zuständigkeit für das Beschließen von Gesetzen liegt beim Parlament. Die Frage bildet daher keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Zur Begründung der Strafhöhen darf ich daher auf die Erläuterungen in den jeweiligen parlamentarischen Materialien verweisen.

Wien, 9. Juli 2018

Dr. Josef Moser

